

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 6. Jänner 2023****Teil II**

4. Verordnung: 3. Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung 2022

4. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Einreiseverordnung 2022 geändert wird (3. Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung 2022)

Auf Grund der §§ 16, 25, 25a und 25b des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 195/2022, wird verordnet:

Die Verordnung über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 (COVID-19-Einreiseverordnung 2022 – COVID-19-EinreiseV 2022), BGBl. II Nr. 186/2022, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 367/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck „(Anlage 1)“ die Wort- und Zeichenfolge „sowie aus Staaten und Gebieten mit hohem epidemiologischem Risiko (Anlage 2)“ eingefügt.

2. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Staaten und Gebiete mit hohem epidemiologischem Risiko sind solche, in denen außergewöhnliche regionale Umstände im Hinblick auf die Verbreitung von SARS-CoV-2 vorliegen, wie insbesondere ein signifikanter Anstieg an SARS-CoV-2 Fällen mit unbekanntem Auswirkung auf die medizinische Versorgung in Österreich.“

3. In § 1 Abs. 3 Z 6 wird nach dem Wort „Transitpassagieren“ die Wort- und Zeichenfolge „– mit Ausnahme solcher, die aus einem in der Anlage 2 genannten Staat oder Gebiet einreisen und in einen EU-/EWR-Staat weiterreisen –“ eingefügt.

4. In § 2 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „einem“ die Wortfolge „zentral zugelassenen oder“ eingefügt.

5. In § 2 Abs. 1 Z 4 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „48“ ersetzt.

6. Die Überschrift zu § 5 lautet:

„Voraussetzungen für die Einreise aus Staaten und Gebieten mit sehr hohem epidemiologischem Risiko“

7. § 5a samt Überschrift lautet:

„Voraussetzungen für die Einreise aus Staaten und Gebieten mit hohem epidemiologischem Risiko

§ 5a. (1) Personen, die aus einem in der Anlage 2 genannten Staat oder Gebiet einreisen, haben einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 mitzuführen.

(2) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß Abs. 1 gilt nicht für Personen,

1. denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann, oder
2. die ein ärztliches Zeugnis entsprechend der Anlage H oder der Anlage I vorweisen können, das folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Bestätigung über das Vorliegen einer in den letzten 90 Tagen erfolgten und zum Zeitpunkt der Ausstellung abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2,
 - b) Ausstellung frühestens 14 Tage nach dem Erstnachweis bzw. nach Symptombeginn,
 - c) Symptomfreiheit mindestens 48 Stunden vor Ausstellung des Attests und

d) Bestätigung, dass trotz Vorliegens eines positiven molekularbiologischen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 aufgrund der medizinischen Laborbefunde davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.“

8. In § 6 Abs. 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „§ 5 und“ durch die Wort- und Zeichenfolge „§ 5 bzw. § 5a sowie“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 2 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „**Anlage 1**“ die Wort- und Zeichenfolge „und der **Anlage 2**“ und nach der Zeichenfolge „§ 5“ die Zeichenfolge „bzw. § 5a“ eingefügt.

10. In § 7 Abs. 4 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „§ 5 Abs. 2 und 3“ die Wort- und Zeichenfolge „sowie § 5a Abs. 2“ eingefügt.

11. In § 8 erhält Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(6)“ und wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) § 1 Abs. 1, 2a und 3 Z 6, § 2 Abs. 1 Z 1 und 4, die Überschrift zu § 5, § 5a samt Überschrift, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 4, die **Anlage 2**, die **Anlage C**, die **Anlage H** sowie die **Anlage I** in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 4/2023 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

12. *Anlage 2* lautet:

13. *Anlage C* lautet:

14. *Anlage H* lautet:

15. *Anlage I* lautet:

Rauch

